

**Bericht und Dringlichkeitsantrag 1. Ausschuss gemäß Art. 125 der Landesverfassung
– 20. WP**

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - Abwehr
von Antisemitismus, Rassismus und nationalsozialistischem Gedankengut**

Am 3. März 2020 reichte die Fraktion der CDU den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drs. 20/304) ein. Danach soll in einem neuen Artikel 65 Absatz 2 die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt sowie die Verantwortung jedes Einzelnen, die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen, als weiteres Staatsziel aufgenommen werden.

Mit Datum vom 5. Mai 2020 brachten die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke einen weiteren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesverfassung ein (Drs. 20/375). Nach diesem Gesetzentwurf soll in der Präambel das Wort „Arbeitswilligen“ gestrichen werden. Außerdem ist vorgesehen, das Wort „Rasse“ in Artikel 2 Absatz 2 durch die Wörter „aus rassistischen Gründen“ zu ersetzen. Dem Artikel 19 soll ein neuer Absatz 2 angefügt werden, wonach die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischer und faschistischer Bestrebungen, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische, antisemitische und weitere menschenverachtende Hetze nicht zuzulassen, Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen ist. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Stärkung der Kinderrechte in Artikel 25 der Landesverfassung vor.

In ihrer Sitzung am 13./14. Mai 2020 unterbrach die Bürgerschaft (Landtag) die erste Lesung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion (Drs. 20/304). Den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke (Drs. 20/375) beschloss sie in erster Lesung. Beide Gesetzentwürfe überwies die Bürgerschaft (Landtag) zur Beratung und Berichterstattung an den 1. Ausschuss nach Artikel 125 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung.

Der 1. Ausschuss nach Artikel 125 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung beriet die überwiesenen Anträge in seinen Sitzungen am 29. Mai 2020, 30. Juni 2020, 28. Oktober 2020, 27. November 2020, 16. November 2021, 22. Februar 2022 und 6. Dezember 2022.

In der Sitzung am 30. Juni 2020 erörterte der Ausschuss die vorgeschlagene Änderung zur Präambel und stellte darüber Einvernehmen fest.

Nach intensiver Diskussion verständigte er sich auf eine Verfassungsänderung zur Stärkung der Kinderrechte und legte der Bürgerschaft (Landtag) mit Bericht und Dringlichkeitsantrag vom 18. März 2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Ergänzung des Artikels 25 der Bremischen Landesverfassung vor (Drs. 20/878). Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss das Gesetz in ihrer Sitzung am 24./25. März 2021 in zweiter Lesung und in ihrer Sitzung am 5./6. Mai 2021 in dritter Lesung.

Im September 2020 brachte die CDU-Fraktion einen neuen Gesetzesvorschlag in die Beratungen des 125er Ausschusses ein. Für Artikel 65 wurde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Äußerungen oder Bestrebungen, die der Wiederbelebung, Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft dienen sowie rassistischen und antisemitischen Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jedes Einzelnen. Gewalt, extremistischen oder menschenverachtenden Weltbildern und der Herabwürdigung von Menschen stellt diese Verfassung die Ziele einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft und eines respektvollen und friedlichen Miteinanders in der Freien Hansestadt Bremen entgegen“. Im Mai 2021 regte die CDU-Fraktion zudem die Ergänzung des Artikel 5 Absatz 1 um die Wörter „und geschützt“ an.

Zur Ausschusssitzung am 28. Oktober 2020 legten die Koalitionsfraktionen einen Konsensvorschlag vor, der in Bezug auf Artikel 65 die folgende Formulierung vorsah: „Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert die Entwicklung einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft sowie eines respektvollen und friedlichen Miteinanders.“ Hierzu erklärte die CDU-Fraktion in der Sitzung, sie sei mit dem Vorschlag einverstanden und habe wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass ihre Anregungen aufgenommen worden seien. Auch die FDP-Fraktion erklärte, mit dem Koalitionsvorschlag zu Artikel 65 einverstanden zu sein.

In Bezug auf die Änderung von Artikel 2 sah der Konsensvorschlag der Koalitionsfraktionen vor, zusätzlich zur Ersetzung von „Rasse“ durch „aus rassistischen Gründen“ in Absatz 2 den folgenden Satz anzufügen: „Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde aller Menschen.“ CDU und FDP erklärten, mit der Formulierung „aus rassistischen Gründen“ nicht einverstanden zu sein. In Bezug auf die vorgeschlagene Schutz- und Gewährleistungspflicht kritisierte die CDU-Fraktion den Begriff „gruppenbezogen“ als sperrig und unkonkret. Da er zudem wie eine ungewollte Einschränkung gelesen werden könne, schlug die CDU-Fraktion die Streichung dieses Begriffs vor. Die FDP-Fraktion schloss sich dem an und betonte die Individualität der Menschenwürde. Sie stellte zur Diskussion, den Satz insgesamt wie folgt zu formulieren; „Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede Verletzung der Würde jedes einzelnen Menschen.“ Im Laufe der Sitzung wurden von den Fraktionen weitere Formulierungsvarianten entwickelt, eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Wegen der unterschiedlichen Positionen in Bezug auf die Abwehr von Antisemitismus, Rassismus und nationalsozialistischem Gedankengut beschloss der Ausschuss, sachverständige Stellungnahmen von Frau Prof. Dr. Maisha-Maureen Auma (Hochschule Magdeburg), Herrn Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld), Herrn Dr. Christoph Maierhöfer (Vizepräsident OVG Bremen), Herrn Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz (Universität Würzburg), Herrn Prof. Dr. Tarik Tabarra (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin) und Herrn Prof. Dr. Dr. Markus Thiel (Deutsche Hochschule der Polizei) einzuholen. Inhaltlich befassten sich die Sachverständigen zum einen mit der Frage, welche der in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Formulierungen an welcher Stelle der Bremischen Landesverfassung für am ehesten geeignet gehalten werden, das bisherige Schutzniveau, das die Landesverfassung gegen rassistische Diskriminierung bietet, bei Streichung des Begriffes „Rasse“ zu gewährleisten. Zum anderen thematisierten die Sachverständigen die Frage, welche Rolle der Standort einer Formulierung bei der Gewährleistung des Schutzniveaus, insbesondere im Hinblick auf die Verankerung in Artikel 2 oder Artikel 65 der Landesverfassung, spielt. Die Sachverständigen beantworteten die Fragen unterschiedlich und kamen zu unterschiedlichen Einschätzungen und Vorschlägen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den dem Bericht beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen.

Mit E-Mail vom 11. Mai 2021 brachten die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke ebenfalls einen geänderten Gesetzentwurf in die Ausschussberatung ein. Danach sollen in Artikel 2 Absatz 2 die Wörter „seiner Rasse“ durch die Wörter „oder rassistisch“ ersetzt werden. Die mit dem Konsensvorschlag vom September 2020 zur Diskussion gestellte Ergänzung des Artikels 2 Absatz 2 um eine Schutz- und Gewährleistungspflicht hielten die einbringenden Fraktionen nicht mehr aufrecht.

Die Fraktionen der CDU und der FDP legten mit E-Mail vom 3. November 2021 gemeinsam einen weiteren Gesetzentwurf vor. Danach sollen in Artikel 2 Absatz 2 die Worte „seiner Rasse“ durch die Worte „seiner Hautfarbe oder anderer äußerlicher Merkmale“ ersetzt werden.

In seiner Sitzung am 16. November 2021 beriet der Ausschuss diesen Antrag. Die Fraktionen der CDU und der FDP betonten ihren Willen nach einer einvernehmlichen Verständigung für eine Verfassungsänderung betreffend Rassismus. Man sei davon ausgegangen, dass Diskriminierungen häufig aufgrund von Äußerlichkeiten wie der Hautfarbe erfolgten und dass dieser Aspekt in Artikel 2 Absatz 2 der Landesverfassung bislang noch nicht berücksichtigt werde. Die Aufzählung des Artikels 2 solle zur begrifflichen Klarheit beitragen und jede mögliche Diskriminierung enthalten. Die Ergänzung um die Komponente der Hautfarbe und der äußerlichen Merkmale wäre nach Ansicht von CDU und FDP allumfassend, eindeutig und verifizierbar. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würden alle Merkmale in einer Deutlichkeit zusammengefasst, die man in der Verfassung für notwendig halte. Der Begriff der Rasse sollte aus der Landesverfassung entfernt werden, da es diese Kategorisierungen von Menschen nicht gebe.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke lehnten den Vorschlag von CDU und FDP zu Artikel 2 Absatz 2 ab. Zum einen erfasse das Merkmal der Hautfarbe nur einen Teilbereich rassistischer Diskriminierung. Zum anderen werde die Ausweitung auf beliebige „äußerliche Merkmale“ dem Charakter der Diskriminierungsverbote des Artikels 2 Absatz 2 nicht gerecht. Dieser folge gerade nicht wie der allgemeine Gleichheitssatz in Absatz 1 einem allumfassenden Ansatz, sondern stelle einzelne Merkmale unter einen besonderen Diskriminierungsschutz. Andere äußerliche Merkmale könnten sich sowohl auf Auffälligkeiten in der Gestik und Mimik oder Besonderheiten in der Sprache erstrecken als auch auf veränderliche äußerliche Merkmale, wie beispielsweise Piercings oder Tattoos. Der allgemeine Gleichheitssatz schütze bereits ausreichend vor Diskriminierungen aufgrund derartiger Merkmale. Ihre Aufnahme in die besonderen Diskriminierungsverbote würde diese tendenziell entwerten. Nicht zuletzt hätte eine Verfassungsänderung, durch die ausgerechnet Rassismus nicht mehr vom Wortlaut der Diskriminierungsverbote in Artikel 2 Absatz 2 adressiert werde, vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Realität eine nicht hinnehmbare Symbolwirkung. Dieser Ansicht schlossen sich CDU und FDP nicht an, da sie auch eine mögliche Diskriminierung aufgrund von körperlichen Merkmalen wie Piercings oder Tattoos von Artikel 2 Absatz 2 umfasst wissen wollen.

In der Sitzung am 22. Februar 2022 brachte die Fraktion Die Linke einen weiteren Gesetzgebungsvorschlag ein. Sie beantragte, Artikel 2 der Bremischen Landesverfassung in Anlehnung an die Regelung in der Landesverfassung von Thüringen dahingehend zu ändern, das Wort „Rasse“ durch die Worte „ethnischen Zugehörigkeit“ zu ersetzen. Danach würde Artikel 2 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung wie folgt lauten: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Auch dieser Vorschlag fand letztlich keine verfassungsändernde Mehrheit im Ausschuss. Fraglich sei bereits, ob der Begriff vom Schutzniveau her dem Begriff „Rasse“ entspreche. Laut Duden meint Ethnie eine Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur (Duden-online, Ethnie, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethnie>, aufgerufen am 22.11.2022). Entsprechend bedeutet „ethnisch“ laut Duden die [einheitliche] Kultur und Lebensgemeinschaft einer Volksgruppe bezeugend, betreffend (Duden-online, ethnisch,

<https://www.duden.de/rechtschreibung/ethnisch> , aufgerufen am 22.11.2022). Ein solches Begriffsverständnis würde zu einer massiven Einschränkung des Schutzbereichs führen, da eine Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ nicht notwendig deckungsgleich sind mit Diskriminierungen aus ethnischen Gründen. Befürchtet wurde auch, dass der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ gruppenbezogene Zuschreibungen fördert, indem er die Vorstellung hervorruft oder verfestigt, es gebe (nach ethnischen Maßstäben) objektiv klar voneinander zu trennende Bevölkerungsgruppen.

Die Mitglieder aller Fraktionen im Ausschuss bedauern, dass eine Verständigung über eine konsensfähige Ersatzformulierung für den Begriff „Rasse“ nicht erzielt werden konnte – trotz anerkennenswerter Bemühungen auf allen Seiten.

Letztlich verständigte sich der Ausschuss im Wege eines Kompromisses einstimmig darauf, in der Präambel das Wort „Arbeitswilligen“ zu streichen und dem Artikel 5 Absatz 1 die Wörter „und geschützt“ anzufügen. Außerdem soll nach Artikel 65 Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt werden:

(1a) Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert die Entwicklung einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft sowie eines respektvollen und friedlichen Miteinanders.

Darüber hinaus soll in Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Freie Hansestadt Bremen“ ersetzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Bremische Landesverfassung entsprechend der nachfolgenden Beschlussempfehlung zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Landesverfassung

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. S. 524, 527 — SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Wort „Arbeitswilligen“ gestrichen.
2. In Artikel 5 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und geschützt.“ ersetzt.
3. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert die Entwicklung einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft sowie eines respektvollen und friedlichen Miteinanders.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Freie Hansestadt Bremen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Landesverfassung)

Zu Nummer 1 (Präambel)

Getragen von dem dringenden Wunsch der Frauen und Männer, die nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten, aus den Trümmern ein neues Bremen zu schaffen, enthält die 1947 verfasste Präambel das Ziel, dass „allen Arbeitswilligen“ ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird“. Diese scheinbare Eingrenzung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum hat dazu geführt, dass sich zuletzt nicht mehr alle demokratischen Fraktionen der Bürgerschaft vorbehaltlos hinter dem vollen Wortlaut der Präambel versammeln mochten. Dies zeigte sich im Zuge der Vorbereitung einer Resolution anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Bremischen Bürgerschaft im Jahr 2017. Tatsächlich wäre es mit dem durch das Grundgesetz geprägten Verständnis von Menschenwürde nicht zu vereinbaren, nur gegenüber „Arbeitswilligen“ dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zur Verfügung stehen. Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Verantwortung, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Da vor diesem Hintergrund der Wortlaut von 1947 missverstanden werden kann und dieses Missverständnis geeignet ist, die Identifikation der Menschen in Bremen und Bremerhaven mit der Präambel ihrer Landesverfassung zu beeinträchtigen, ist es angebracht, das Wort „Arbeitswilligen“ zu streichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 5)

Der bisherige Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 der Landesverfassung beschränkt sich auf die Anerkennung und Achtung der Würde der menschlichen Persönlichkeit durch den Staat und zielt eher auf einen Schutz „vor“ dem Staat. Diese Ausformulierung eines eher passiven Rechts jedes und jeder Einzelnen gegenüber dem Staat wird der überragenden Bedeutsamkeit der Menschenwürde als wichtigstem Grundsatz unserer Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht in vollem Umfang gerecht. Indem durch die Ergänzung auch vom Staat der Schutz der Würde der menschlichen Persönlichkeit erwartet wird, ist vom Staat nunmehr ein aktives Handeln gefordert. Das Verhältnis besteht auch nicht mehr nur zwischen Individuum und Staat, sondern der damit verbundene Schutzauftrag des Staates muss auch gegenüber dritten Personen im gesellschaftlichen Kontext gewährleistet werden. Demnach wird der Mensch durch diese Ergänzung nicht mehr „nur“ in seiner Würde der menschlichen Persönlichkeit vom

Staat geachtet, sondern er wird auch im Verhältnis der Menschen untereinander durch den Staat geschützt. Hierdurch wird ein neuer, mindestens aber erweiterter und eindeutiger Schutzauftrag des Staates formuliert, der an die Würde der menschlichen Persönlichkeit anschließt, diese meint und betrifft.

Zu Nummer 3 (Artikel 65)

Die Bremische Landesverfassung gründet auf der Ablehnung des Nationalsozialismus. Sie ist durchdrungen von dem Willen, dass sich Diktatur, Rassenhass und Vernichtung nach den furchtbaren Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 nicht wiederholen sollen. Heute, in Zeiten rechtsterroristischer Anschläge und Amoktaten, ist dieser antifaschistische Geist unserer Landesverfassung wichtiger denn je. Rechtsradikale Gesinnung reicht bis weit in die Mitte unserer Gesellschaft, rechtsextreme Parolen sind wieder salonfähig geworden, und menschenverachtende Rhetorik ist die geistige Saat für rechtsextreme, rassistische, antisemitische und islamfeindliche Gewalttaten.

Das in der Präambel festgeschriebene Bekenntnis gegen den Nationalsozialismus reicht angesichts zunehmender demokratiefeindlicher Bestrebungen sowie der wieder aufkeimenden Formen des Neo-Nationalsozialismus, des Rassismus und des Antisemitismus nicht mehr aus. Das Selbstverständnis des Landes Bremen als weltoffenes und multikulturell geprägtes Bundesland sowie der im demokratischen Konsens bestehende Wille, nationalsozialistischem Gedankengut und seinen menschenverachtenden Irrlehren entgegenzutreten, sollten wegen ihrer fundamentalen Bedeutung Verfassungsrang erhalten.

Notwendig ist aber mehr als ein Bekenntnis der Verfassung – notwendig ist die Verantwortung der gesamten staatlichen Gewalt und jeder und jedes Einzelnen dafür, die Mitmenschlichkeit und Solidarität unserer Gesellschaft immer wieder offensiv zu verteidigen; dafür, Hass und Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Antifeminismus jederzeit entschieden entgegenzutreten; dafür, miteinander zu leben und nicht gegeneinander. Deshalb ist es an der Zeit, die staatliche und gesellschaftliche Aufgabe, das Wiedererstarken von Nationalsozialismus und Faschismus zu verhindern, als ethische Verpflichtung und ermutigenden Appell ausdrücklich in der Bremischen Landesverfassung zu verankern.

Mit der Ergänzung des Artikels 65 um ein weiteres Staatsziel und mit dem entsprechenden Auftrag an die Bürger:innen soll unmissverständlich verdeutlicht werden, dass demokratiefeindliche Bestrebungen, insbesondere die Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistische, antisemitische und sonstige menschenverachtende Aktivitäten unter keinen Umständen akzeptiert und geduldet werden und dass es eines aktiven staatlichen und gesellschaftlichen Engagements dagegen bedarf. Auch soll damit auf Tendenzen in der Gesellschaft reagiert werden, die darauf gerichtet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen und zu negieren. Dem müssen alle demokratischen Kräfte rechtzeitig, gemeinsam und entschieden entgegenwirken. Absatz 1a Satz 2 ergänzt dieses Staatsziel. Hier wird unmissverständlich klargestellt, wie Menschen in der Freien Hansestadt Bremen im Sinne einer offenen gesellschaftlichen Tradition zusammenleben wollen. Diese Art des Zusammenlebens zu fördern ist Ziel und Aufgabe des Landes Bremen.

Bei der Änderung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung die erforderlich wurde, weil ein neuer Absatz 1a eingefügt wurde.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sülmez Dogan
Vorsitzende